

Ordnungsdienst auf Schwerpunktstreife

25.04.2024 08:59 von Martina Jansen (Kommentare: 0)

Ordnungsdienst auf Schwerpunktstreife



KOD-Streifengänge finden in der kommenden Woche in der Feldmark und in Lembeck statt.

Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) wird in der kommenden Woche, 29. April bis 5. Mai 2024, verstärkt in der Feldmark und in Lembeck unterwegs sein. Kontrolliert werden Parkverstöße, illegale Müllentsorgung und Verstöße mit Hund. Dabei werden die Kolleginnen und Kollegen des Ordnungsamtes unter anderem das Dauerärgernis Hundekot, Verstöße im Ruhenden Verkehr (etwa Falschparken), zugewachsene Geh- und Radwege oder illegale Müllentsorgungen in den Blick nehmen.

Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) ist grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet unterwegs. An zwei Tagen in der Woche werden zusätzliche Schwerpunktkontrollen in den zwei genannten Stadtteilen durchgeführt.

Kontrolliert werden beim Thema „Hundekot“ u. a.

- die Pflicht, einen Kotbeutel mitzuführen (25 Euro Bußgeld im Regelfall)
- das Verbot, Hunde auf Spielplätze mitzunehmen (40 bis 90 Euro)
- Liegenlassen von Hundekot (100 Euro Grünanlage, 125 Euro Gehweg, 300 Euro Spielplatz).

Die genannten Bußgelder sind Regelsätze und können bei Uneinsichtigkeit oder Wiederholung auch höher angesetzt werden.

Wichtige Informationen zum Kommunalen Ordnungsdienst (KOD):

Die regulären Dienstzeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) sind montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 18 Uhr. Erreichbar ist der KOD in diesem Zeitraum am besten per E-Mail an ordnungsamt@dorsten.de oder telefonisch unter der Rufnummer 02362 66-3760. Natürlich finden auch Kontroll- und Streifengänge außerhalb dieser Zeiten sowie am Wochenende statt.

Wichtig: Die Rufnummer des Kommunalen Ordnungsdienstes ist keine Notrufnummer!

Bitte rufen Sie bei Straftaten oder außerhalb der Erreichbarkeit des Kommunalen Ordnungsdienstes die

Polizei Dorsten unter 02362 6012531 oder im Notfall 110 und/oder die Feuerwehr 112 an.

Wenn es darum geht, Straftaten (wie z.B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen oder Fälle, die unter das Betäubungsmittelverbot fallen) strafrechtlich zu verfolgen, zu verhindern und aufzuklären, ist die Polizei der richtige Ansprechpartner.

Die Polizei ist auch dann für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig, wenn andere Behörden (z. B. das Ordnungsamt) nicht rechtzeitig (etwa außerhalb der Dienstzeiten oder wenn aus anderen Gründen keine Erreichbarkeit besteht) tätig werden können, vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 PolG NRW.

Dies können etwa auch Fälle von akuter nächtlicher Lärmbelästigung sein. Sollte man wissen, wer den Lärm verursacht, kann dies auch im Nachgang an ordnungsamt@dorsten.de gemeldet werden. So wird die Polizei entlastet und kann sich den eigenen originären Aufgaben widmen. Das Ordnungsamt wird sich dem Sachverhalt im Nachgang annehmen und im besten Fall verhindern, dass es erneut zu vermeidbaren Belästigungen kommt.

Text: Stadt Dorsten